
Ministererlaubnis

Gründlich diskreditiert

Es schien schon seit langer Zeit ausgemacht: Das Fusionsvorhaben zwischen EON und Ruhrgas war politisch gewollt. Das Bundeskartellamt hatte es aus wettbewerbsrechtlichen Erwägungen untersagt, die Monopolkommission dieses Votum unterstützt und auch keine Gemeinwohlgründe gesehen, mit denen der Bundeswirtschaftsminister eine nach deutschem Wettbewerbsrecht mögliche sogenannte Ministererlaubnis hätte begründen können. Da der Minister ein ehemaliger Angestellter eines der am Fusionsvorhaben beteiligten Unternehmen war, hat er die Entscheidung an seinen Stellvertreter delegiert, ein rechtlich zweifelhafter Vorgang. Und dieser hat es nun genehmigt, und damit der anfangs erwähnten Erwartung entsprochen.

Natürlich sind mit der Genehmigung Auflagen verbunden. Durch diese ist die Strategie von EON, eine dominierende Position auf allen Wertschöpfungsstufen des Gassektors zu erreichen, aber nicht ernsthaft gefährdet. Und noch ein Bonbon hat sich der Staatssekretär einfallen lassen. EON muß Gelsenwasser abstoßen, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieses Unternehmen an RWE geht. So hat der Staatssekretär mit dieser Entscheidung nicht nur einen dominierenden Gaskonzern geschmiedet, sondern auch klar gemacht, wer die Dominanz bei der Wasserversorgung erhalten soll.

Insgesamt sind bei dieser Entscheidung so viele Sünden gegen den Wettbewerb begangen worden, daß der öffentliche Aufschrei dagegen nur allzu verständlich ist. Doch etwas Gutes hat diese Entscheidung: Das Institut der Ministererlaubnis im deutschen Wettbewerbsrecht ist so deutlich und gründlich diskreditiert worden, daß man wohl kein Hellseher sein muß, um seine – höchst wünschenswerte - Abschaffung während der nächsten Legislaturperiode vorherzusagen. kra

Deutsche Telekom

Mehr Wettbewerb im Ortsnetz?

Angesichts der Hiobs-Botschaften über die Deutsche Telekom-AG – der Börsenkurs auf Rekordtief, Schulden in Rekordhöhe, Verluste aus dem US-Mobilfunkgeschäft usw. - ist im Bewußtsein der Öffentlichkeit völlig in den Hintergrund getreten, daß die Telekom

immer noch im Ortsnetzbereich eine komfortable und profitbringende marktbeherrschende Stellung innehat.

Die meisten Wettbewerber im Ortsnetz sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf die Nutzung der bestehenden Infrastruktur der Telekom angewiesen. Zwar ist die Telekom verpflichtet, zu Preisen, die von der Regulierungsbehörde genehmigt wurden, ihren Wettbewerbern Mietleitungen und Telefonanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Dennoch wird seit langem beklagt, daß sie bestellte Leitungen und Anschlüsse über Monate hinweg schlicht und einfach nicht liefert - und daß es bisher für diese Verzögerungstaktik praktisch keine Sanktionsmöglichkeiten gab. Nunmehr hat die Regulierungsbehörde festgelegt, daß die Deutsche Telekom bei einer Überschreitung der Fristen für Hausanschlüsse 20 Euro und für Zusammenschalträume 250 Euro pro Tag Vertragsstrafe zahlen muß.

Ob diese Strafen allerdings schmerzhaft genug sind, um wirksamen Wettbewerb im Ortsnetz zu gewährleisten, muß abgewartet werden. Die Preise, die alternative Anbieter für den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung zahlen müssen, sind höher als die Grundgebühren, die der Verbraucher an die Deutsche Telekom abführt; sie dürften daher mehr als nur die Kosten der Telekom decken. Eine wesentlich stärkere Wirkung kann von der - von der EU vorgegebenen und im nächsten Jahr erwarteten - Zulassung von Call-by-Call-Anbietern bei Ortsgesprächen ausgehen: Im Fernverkehr hatte Call-by-Call den entscheidenden Anstoß für mehr Wettbewerb zugunsten des Verbrauchers gegeben. bo

Mittelstandsbank

Neuregelung der Förderung

Kaum wurde Anfang März nach langjährigen Verhandlungen mit der EU-Wettbewerbsbehörde klar, daß eine Vollhaftung bei Sparkassen, Landesbanken und auch bei sonstigen Förderbanken in Zukunft nur noch im reinen Förderbereich zulässig sein wird, da erweitert die Bundesregierung den großen öffentlich-rechtlichen Bankenbereich noch um eine Mittelstandsbank. Oder trügt der Schein? Jedenfalls wurde nunmehr beschlossen, die wichtigsten deutschen Förderbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Ausgleichsbank unter neuem Namen zu einer einzigen Mittelstandsförderbank zusammenzufassen.

Diese Fusion scheint eng mit der Vorgabe der EU-Kommission zusammenzuhängen, daß bis Ende März 2004 Förderaufgaben öffentlich-rechtlichen Banken konkret und rechtsverbindlich festzulegen sind. Dabei

werden Mittelstands-, Infrastruktur-, Umweltschutz- und Wohnungsbaufinanzierungen sowie Hilfen für Entwicklungsländer als förderungswürdig anerkannt, nicht aber Export- und Projektfinanzierungen. Nur für Förderaufgaben ist dann noch die staatliche Vollhaftung möglich. Alle anderen Finanzdienstleistungen sind davon zu trennen und bis Ende 2007 in gesonderte Tochterbanken auszugliedern. Die Fusion könnte vor diesem Hintergrund Leistungsverbesserungen und Kostensenkungen beinhalten. Auch eine Umbenennung ist überfällig, zumal „Wiederaufbau“ und „Ausgleich“ seit langem nicht mehr akut sind und Förderprogramme des Mittelstandes und Hilfen bei Unternehmensgründungen im Vordergrund stehen.

Eine erhebliche Ausweitung der Förderung würde allerdings mit dem Zweck des Sparkassensektors, den Mittelstand in der Region zu stützen, kollidieren. Entsprechend würde sie die so schon notwendig werdende Teilprivatisierung von Sparkassen noch forcieren. Andernfalls entsteht aber keine wirklich neue Förderbank. de

Solarstromförderung Effizienz fragwürdig

Der Bundesrat hat einer Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG) kürzlich zugestimmt. Danach soll der Solarstrom verstärkt gefördert werden, indem die Energieversorger nun verpflichtet werden, Solaranlagenbetreibern Solarstrom aus Fotovoltaikanlagen bis zu einer Kapazität von 1000 Megawatt zu einem Festpreis von mindestens 50 Cent pro Kilowattstunde abzunehmen. Bisher waren die Energieversorger nach dem seit zwei Jahren geltenden Gesetz lediglich verpflichtet, 350 Megawatt zu kaufen. Die jeweiligen regionalen Energieversorger werden damit zu einem Minusgeschäft gezwungen, da die Endverbraucherpreise weit unter der 50-Cent-Marke liegen. Im Ergebnis wird es dadurch zu höheren Preisen für die Stromabnehmer kommen.

Umweltpolitisch weist das Gesetz mit der Erhöhung der Abnahmemenge, auch unter dem Aspekt der angestrebten Verminderung des CO₂-Ausstoßes, mit Blick auf das deutsche Klimaschutzziel in die richtige Richtung. Es zeigt wohl auch durchaus Wirkung, da die Solarwirtschaft offensichtlich dank des Gesetzes gute Gewinne macht und damit Spielraum für weitere Forschung und Entwicklung in diesem Bereich hat. Das umweltpolitische Ziel wird jedoch nicht mit den volkswirtschaftlich günstigsten Kosten erreicht. Die

festen Abnehmerpreise schützen die Solarwirtschaft zu stark. Es fehlen dynamische Anreizwirkungen, und damit werden die wichtigen Innovationen nicht in der maximal möglichen Weise gefördert. Es wäre daher sinnvoller gewesen, bei der Ökosteuergesetzgebung ausnahmslos nach den CO₂-Emissionen vorzugehen und nicht die Primärenergieträger zu schonen. Die Anreize wären dann richtig gesetzt, und korrigierende Gesetze, wie das EEG, die den Wettbewerb nur verzerren, gar nicht erst notwendig geworden. cw

Korruptionsregister Viele ungeklärte Fragen

Der Bundestag verabschiedete kürzlich einen Gesetzentwurf von SPD und Grünen, wonach ein sogenanntes „Korruptionsregister“ für Unternehmen eingerichtet werden soll. Der Entwurf sieht vor, Firmen in eine schwarze Liste beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufzunehmen, wenn diese durch Bestechung, Untreue, Preisabsprachen, Schwarzarbeit oder ähnliche Verfehlungen aufgefallen sind. Unternehmen, die im Korruptionsregister Eingang finden, sollen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Im Gesetzentwurf wurden zunächst nur die Eckpunkte festgelegt, es gibt daher im Detail noch viele ungeklärte Punkte. Eine offene Frage ist zum Beispiel, ob Gerichtsurteile die Voraussetzung für die Aufnahme von Firmen in das Korruptionsregister sein müssen. Ferner stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, einen Konzern und seine ganze Belegschaft zu bestrafen, wenn sich nur einzelne Mitarbeiter als Übeltäter entpuppt haben. Deshalb ist vorgeschlagen worden, daß Unternehmen durch die Entlassung von Verantwortlichen die Aufnahme in das Korruptionsregister vermeiden könnten. Dann bestünde allerdings die Gefahr, daß sich Firmen durch Bauernopfer relativ leicht dem Eintrag in die schwarze Liste entziehen könnten.

Der Gesetzentwurf setzt nur bei der „Geberseite“ der Korruption an, es gibt jedoch auch noch die „Nehmerseite“. Dort könnte eine Abschreckung durch eine verbesserte Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erzielt werden. So müßte dem Recht auf öffentliche Information und Akteneinsicht eine höhere Priorität gegenüber der Wahrung von Amtsgeheimnissen eingeräumt werden. Deshalb ist es bedauerlich, daß der Entwurf des Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetzes, der vom Bundesinnenministerium im vergangenen Jahr vorgelegt wurde, im Sande verlaufen ist. ke